

3. Erziehung & Bildung

		Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche (Die dargestellten Eckpunkte beruhen auf den am 31. August 2020 geltenden Coronaregelungen. Die Coronaregelungen werden ständig anhand der aktuellen Erkenntnisse bewertet und angepasst; dies kann auch die genannten Eckpunkte betreffen.)	Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche	Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche.
Teilbereiche	Primär zuständiges Ressort			
Schulen	KM	- Schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern in allen Schularten aufgehoben - Maskenpflicht ab Klasse 5 außerhalb des Unterrichts - Hygieneregeln - Unterricht in möglichst festen Gruppen, um Infektionsketten ggf. gut eingrenzen zu können. Klassenübergreifende Gruppen nur auf der Ebene der Klassenstufe, Ausnahmen z. B. nur für Kurssystem der gymnasialen Oberstufe. - Unterricht im Kerncurriculum geht vor - Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in weiterführenden Schulen und in beruflichen Schulen außerhalb des Unterrichts - Bei einzelnen bestätigten Corona-Fällen in einzelnen Schulen: zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts in den betreffenden Klassen sowie Umstellung auf Fernunterricht	- Ziel ist, den Schulbetrieb auch bei ansteigenden Infektionszahlen aufrechtzuerhalten. - Appell an die Öffentlichkeit zur Einhaltung der bereits bestehenden Maßnahmen - Appell zur stärkeren Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen - keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen	- ab Klasse 5: Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch im Unterricht), - keine nichtschulische Nutzung des Schulgebäudes - Einschränkung des Unterrichts: ab Klasse 5: Sportunterricht mit Abstandsgebot (1,5 Meter); keine Kontaktsportaktivitäten

	SM (Ausbildungen in Gesundheitsfach-, Sozial- und Pflegeberufen in privater Trägerschaft)	- Einhaltung der Abstandsregelungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und ausbildungspraktischen Voraussetzungen im Rahmen der Ausnahmetatbestände gem. § 2 Abs. 2 CoronaVO - Im Übrigen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung die geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann - Grundsätzlich: Tragen von Mund-Nasenschutz außerhalb der Unterrichtsräume - Im Rahmen der praktischen Ausbildung feste Übungspartner und entsprechende geeignete Schutzmaßnahmen - Einhaltung der Hygienekonzepte unter Beachtung der allg. und spezifischen Hygieneanforderungen - Teilnahme am Präsenzunterricht von Auszubildenden, die Kontakt zu infizierten Personen hatten: Präsenzunterricht möglich, soweit durchgehend mit der gebotenen Arbeitsschutzkleidung tätig und unter Beachtung der entsprechenden Hygienemaßnahmen - Ausschluss vom Präsenzunterricht bei Auftreten der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus - Entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	- regionale Einschränkungen: Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten der Schulen grundsätzlich keine einheitlichen Vorgaben der Auslegung der CoronaVO; jede Schule hat nach eingehender Risiko- und Gefährdungsbewertung weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen; bei Bedarf weitergehende Empfehlungen. - Appell an die Schulträger, weitergehende Maßnahmen zu prüfen - Appell an die Schulträger, eine stärkere Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen vorzunehmen	- Ausweitung Fernlernunterricht/-lehre (sofern möglich): regionale oder umfassende Umstellung auf alternative Lern- und Unterrichtsmethoden - Prüfung einer Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Schulträger - Prüfung einer festen Gruppenbildung durch die Schulträger
--	--	---	--	--